

Obereichsfelder Heimatbote



Amtsblatt

der Verwaltungsgemeinschaft „Westerwald-Obereichsfeld“
mit den Mitgliedsgemeinden Büttstedt, Effelder, Großbartloff, Küllstedt und Wachstedt

Jahrgang 36

Freitag, den 24. Januar 2025

Nummer 2/2025

Sportlerball 2025 des Sportvereins

Germania Effelder e. V.

**Am Samstag, dem 25. Januar,
um 19.00 Uhr,
in der Festhalle Effelder**



Herzlich eingeladen sind alle Ehrengäste, Sponsoren und Mitglieder mit ihren Partnern, sowie die Eltern der Kinder bis 16 Jahre, die Mitglied unseres Vereins sind.

Neben Musik mit der Band „Herbie & Friends“ aus Eisenach, einem wie immer hervorragendem Buffet und einigen Überraschungen erwartet unsere Gäste wieder eine anspruchsvolle Tombola.

Vorstand
SV Germania Effelder e.V.

VG „Westerwald-Obereichsfeld“ informiert

Bevölkerungsstatistik VG Westerwald-Obereichsfeld 2024

Einwohner per 31.12.2024

mit Hauptwohnsitz	insgesamt	männlich	weiblich	Geburten	Sterbefälle	Eheschließungen	Lebenspartnerschaften
Büttstedt	867	424	443	6	8	1	
Effelder	1.193	607	586	5	11	5	
Großbartloff	911	464	447	6	10	2	
Küllstedt	1.316	656	660	9	20	1	
Wachstedt	453	227	226	1	4	2	
insgesamt	4.740	2.378	2.362	27	53	11	0
vergl. 2023	4.774	2.406	2.368	46	53	8	0

Bereitschaftsdienste

Obereichsfeldischer Wasserleitungsverband

Sitz: 37359 Großbartloff, Spitzmühle 1

Bereitschaft:

Während der Geschäftszeiten: Tel. 036027/70450
 Montag - Donnerstag 06:45 - 15:45 Uhr
 Freitag 06:45 - 13:00 Uhr
 Außerhalb der Geschäftszeiten: Tel 036027/70450
 Oder 0170/7338876

Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld

Betriebsführung durch EW Wasser GmbH:
 37308 Heiligenstadt, Philipp-Reis-Straße 2

Bereitschaftsdienst:

Tel. 03606/655-0 bzw. 03606/655-151
 Montag - Donnerstag: 07:00 - 15:45 Uhr
 Freitag: 07:00 - 13:30 Uhr

Außerhalb der Geschäftszeiten:

Tel.0175/ 9331736
 Mo - Do von 15.45 - 07.00 Uhr (nächster Morgen)
 Fr - Mo von 13.30 Uhr (Freitagnachmittag)
 bis 07.00 Uhr (Montagmorgen)

Bereitschaftsdienst der Zahnärzte

Service-Nr. (kostenfrei) Tel. 116 117 oder
..... www.info.kzvth.de

Apothekenbereitschaft

25.01.2025-26.01.2025

Vincenz-Apotheke
 Wilhelmstr. 103, 37308 Heilbad Heiligenstadt

26.01.2025-27.01.2025

Adler-Apotheke
 Lindenstr. 25, 37351 Dingelstädt

01.02.2025-02.02.2025

Liethen-Apotheke
 Brüsseler Str. 10, 37308 Heilbad Heiligenstadt

02.02.2025-03.02.2025

Stadt-Apotheke
 Geschwister-Scholl-Str. 10, 37351 Dingelstädt

Die Dienstbereitschaft beginnt jeweils um 8:00 Uhr und endet am nächsten Tag um dieselbe Zeit.

Öffnungszeiten und wichtige Rufnummern

Öffnungszeiten der Verwaltungsgemeinschaft „Westerwald-Obereichsfeld“

37359 Küllstedt, Neue Straße 16

Telefon: 036075 683-0, Fax 036075 683-40
 Internet: www.westerwald-obereichsfeld.de
 E-Mail: info@westerwald-obereichsfeld.de

„Obereichsfelder Heimatbote“ online: www.wittich.de

Montag: 09:00 bis 12:00 Uhr
 Dienstag: 09:00 bis 12:00 Uhr
 Mittwoch: geschlossen
 Donnerstag: 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:30 bis 17:30 Uhr
 Freitag: 09:00 bis 12:00 Uhr

- **Bitte vereinbaren Sie vorab einen Termin für Ihren Besuch in der Verwaltungsgemeinschaft!**
- Anliegen und Notwendigkeit sind telefonisch oder per E-Mail zu besprechen.

Durchwahlnummern

der Verwaltungsgemeinschaft „Westerwald-Obereichsfeld“/Einrichtungen

Zentrale: 036075/683-0
 683-10 VG-Vorsitzender / Bauamt
 683-11 Standesamt
 683-13 Ordnungsamt
 683-14 Kasse
 683-15 Kämmerei / Hauptamt
 683-20 Bauamt / Liegenschaften
 683-21 Einwohnermeldeamt
 683-22 Einwohnermeldeamt
 683-23 Personalamt / Steuern
 683-24 Heimatbote / Sitzungsdienst

Sprechzeiten der Schiedsstelle

Schiedsman

Herr Dirk Einecke
 Mühlhäuser Straße 19, 37359 Effelder
 Tel.: 036075/520469
 E-Mail: dirk.einecke80@web.de
 Sprechzeiten: freitags ab 17:00 Uhr

Polizeiinspektion Eichsfeld

Kontaktbereichsbeamter

Herr Jens Sieber
 37359 Küllstedt, Neue Straße 16
 Telefon Büro: 036075/57938
 Kontaktaufnahme und Terminvereinbarung über:
 Handy:0152/27385401

Polizeidienststelle Heiligenstadt

Tel. 03606 6510

Rettungsleitstelle und Krankentransport

Feuerwehr und Rettungsdienst

bei allen lebensbedrohlichen Notfällen, Brand, Verkehrsunfall,
Technische Hilfeleistung Tel. 112 (ohne Vorwahl)

Krankentransport Tel. 03606 19222

Allgemeine Anfragen Tel. 03606 5066780

..... Fax 03606 614400

Vermittlungszentrale

KVT-Notdienst Service gGmbH

Ärztlicher Notdienst Tel. 116 117

Kath. Altenpflegeheime Eichsfeld gGmbH

Haus „St. Vinzenz“

Dingelstädter Str. 1, 37359 Küllstedt

Unsere Leistungen:

- Vollstationäre Pflege
- Kurzzeit- und Verhinderungspflege auf Anfrage

Telefonische Erreichbarkeit: Tel. 036075 / 660

..... Fax: 036075 / 66199

Haus „HL. Louise“

Birkunger Str. 9, 37351 Dingelstädt

Unsere Leistungen:

- Vollstationäre Pflege
- Kurzzeit- und Verhinderungspflege auf Anfrage
- Tagespflege
 - Betreuungszeiten von 07.30 - 16.30 Uhr
 - Hin- und Rückfahrt erfolgt durch unseren Fahrdienst

Telefonische Erreichbarkeit

zu allen Fragen: Tel.: 036075 / 58750

..... Fax: 036075 / 5875900

www.eichsfelde-altenheime.de

Caritativer Pflegedienst Eichsfeld gGmbH

Sozialstation Dingelstädt (CPE)

- Häusliche Krankenpflege
- Hauswirtschaftliche Versorgung
- Verhinderungspflege
- Pflegeergänzungsleistung
- Kurzzeitpflege

Steinstraße 18, Tel. 036075/587734

37351 Dingelstädt, (im MVZ) Fax 036075/589531

Pflegedienst „Zum Rosenpark“

- Häusliche Alten- und Krankenpflege
incl. hauswirtschaftliche Versorgung

Inh. Stefan Brodmann, Heiligenstädter Str. 2, 37327 Leinefelde

Tel. 03605/543370 oder 0151/56967245

EW Eichsfeldgas GmbH

Hausener Weg 15, Tel. 036074/384-0

37339 Leinefelde-Worbis Fax 036074/384-12

Thüringer Energie AG

- Kundenzentrum Leinefelde,
Halle-Kasseler-Straße 60 Tel. 036338 686620
- Kundenservice Tel. 03641 817-1111
- Störungsdienst Strom Tel. 0800 686-1166 (24 h)

(TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG -
im Auftrag der TEAG)

Abfallberatung und Gebührenabrechnung für Hausmüll

EW Entsorgung GmbH

Philipp-Reis-Straße 2,

37308 Heiligenstadt, Tel. 03606/655-191

- Beantragung/Umtausch von Abfall- u. Altpapierbehälter,
Gebührenabrechnung, Änderung von Kundendaten

Tel. 03606/655-193 und -194

Fax 03606/655-192

Annahmestelle für Bioabfälle

Betriebshof EW Entsorgung

Wachstedter Straße 1-5, Dingelstädt

Öffnungszeiten:

Montag - Freitag 07:00 - 18:00 Uhr

Samstag 10:00 - 15:00 Uhr

(mit Ausnahme der Feiertage)

Öffnungszeiten der Umladestation Beinrode

mit Kleinanlieferstation und Sammelstelle für Elektroaltgeräte

..... Tel. 03605/5040-50

..... Fax 03605/5040-51

Öffnungszeiten:

Montag - Freitag 7.00 - 18.00 Uhr

Samstag 7.00 - 14.00 Uhr

Thüringer Forstamt Heiligenstadt

Lindenallee 25, 37308 Heiligenstadt

..... Tel. 03606/5519-0

Revier Großbartloff - Thomas Schmidt - Revierleiter
Großbartloff, Wilbich, Geismar, Bebindorf, Döringsdorf

Mobil: 0175- 7219418

Tel.: 0361-573913127

E-Mail: thomas.schmidt@forst.thueringen.de

Revier Westerwald - Revierleiter Stefan Leonhardt

zuständig für die Gemarkungen

Wachstedt, Küllstedt, Büttstedt, Effelder

Tel.: 0361/573913050 oder 0172/3480195

Fax: 0361/571913050

E-Mail: stefan.leonhardt@forst.thueringen.de

Eichsfelder Heimatstube Küllstedt

Pfarrer-Horstkemper-Platz 4, Telefon: 036075 56891

Öffnungszeiten Heimatstube Küllstedt

Liebe Besucher und Besucherinnen,
die Heimatstube ist an folgenden Tagen im Januar geöffnet:

Sonntag, den 12.01.2025 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Sonntag, den 19.01.2025 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Sonntag, den 26.01.2025 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Führungen können nach vorheriger Terminabsprache gern außerhalb der Öffnungszeiten vereinbart werden. Dazu melden Sie sich unter 036075/56891 oder per Mail an gv-kuellstedt@t-online.de.

Ihre Gemeinde Küllstedt

Naturpark Eichsfeld-Hainich-Werratal

Besucher- und Informationszentrum, Fürstenhagen

..... Tel. 0361 573915-000

Internet: www.naturpark-ehw.thueringen.de

Öffnungszeiten:

Montag - Freitag 10.00 - 16.00 Uhr

Samstag, Sonntag 10.00 - 17.00 Uhr

HVE Eichsfeld Touristik e. V.

Conrad-Hentrich-Platz 1,
37327 Leinefelde-Worbis, OT Leinefelde

..... Tel. 03605 200676-0

Internet: www.eichsfeld.de, E-Mail: info@eichsfeld.de

Amtliche Bekanntmachungen

Wichtige Informationen zur Grundsteuer 2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Grundsteuerreform ist gegenwärtig in aller Munde. Zur Hebranzierung im Jahr 2025 möchten wir einige Hinweise geben:

Nachdem die Neubewertung der Grundstücke auf den Hauptfeststellungszeitpunkt 01.01.2022 vorgenommen wurde, haben Sie als Eigentümer eines Grundstückes durch das Finanzamt einen Bescheid über den **Grundsteuermessbetrag** bekommen. Dieser gilt für die Hauptveranlagung ab 2025.

Der Grundsteuermessbetrag bildet die Grundlage für die Erhebung der Grundsteuer durch die Gemeinde. Diese bestimmt durch die Haushaltssatzung oder eine Hebesatzsatzung die Höhe des **Hebesatzes**.

Der Hebesatz für die Grundsteuer ist eine Prozentzahl, also ein Faktor, welcher mit dem Grundsteuermessbetrag multipliziert wird. Mithilfe des Hebesatzes ermittelt die Gemeinde das Grundsteueraufkommen. Gleichzeitig errechnet sich daraus im Einzelnen auch, wie viel Grundsteuer ein Steuerpflichtiger zahlen muss. ($\text{Grundsteuermessbetrag} \times \text{Hebesatz} = \text{Grundsteuer}$)

Derzeit werden die übermittelten Grundsteuermessbeträge durch die Finanzverwaltung verarbeitet und das Gesamtaufkommen an Messbeträgen ermittelt. Die Gemeinde muss im zweiten Schritt entscheiden, ob sie eine Anpassung der Hebesätze vornimmt (*nicht um Mehreinnahmen zu erzielen, sondern um den Differenzbetrag des Gesamtaufkommens auszugleichen*).

Wichtig für Sie als Grundstückseigentümer:

1. Erst nach Zustellung des Grundsteuerbescheides durch die Gemeinde entsteht die Steuerpflicht. Bitte nehmen Sie vorher keine Zahlungen vor.
2. Die Grundsteuer ist, wie bisher auch, entsprechend der im Grundsteuerbescheid ausgewiesenen Fälligkeiten zu zahlen.
3. Bitte beenden Sie bestehende Daueraufträge, die die Grundsteuer betreffen.
4. SEPA-Lastschrift-Mandate behalten ihre Gültigkeit.

Steueramt

VG „Westerwald-Obereichsfeld“

Stellenausschreibung

Die Verwaltungsgemeinschaft „Westerwald-Obereichsfeld“ sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n

Sachbearbeiter/in für das Melde- und Hauptamt

im Rahmen einer Krankheitsvertretung befristet bis zum 31.03.2026, mit der Option auf unbefristete Übernahme.

Nähere Informationen finden Sie auf unserer Webseite:
<https://www.westerwald-obereichsfeld.de>

Aktualisierung von Bankverbindungen

Die VR-Bank Mitte eG teilte uns zum Jahreswechsel mit, dass viele ihrer Kunden seit der Fusion von Volksbank Heiligenstadt eG und der Volksbank Mitte eG im Jahr 2019 ihren Zahlungspartnern nicht die neuen Bankverbindungen mitgeteilt haben.

Dies betrifft die Kunden folgender Vorgängerinstitute:

- **Volksbank Heiligenstadt eG** - **BLZ 820 940 04**
- **Volksbank Mitte eG** - **BLZ 260 612 91**

Ein Datenbankabgleich hat ergeben, dass viele unserer Zahlungspartner ihre Bankverbindung nicht aktualisieren lassen haben.

Wir bitten alle Betroffenen, uns schnellstmöglich die aktuelle Bankverbindung mitzuteilen, damit für Sie keine zusätzlichen Kosten entstehen.

Nutzen Sie dazu einfach unser SEPA-Lastschrift-Mandat:

<https://www.westerwald-obereichsfeld.de/wp-content/uploads/2023/12/Einzugsermaechtigung-Sepa.pdf>

VG „Westerwald-Obereichsfeld“

Kasse

Gewässerunterhaltungsverband Leine/ Frieda/ Rosoppe

Mitteilung der festgesetzten Termine zur Durchführung der Verbandsschauen im Gewässerunterhaltungsverband Leine/Frieda/Rosoppe



Der Gewässerunterhaltungsverband Leine/Frieda/Rosoppe (GUV LFR) führt, gem. § 7 Abs. 1 Verbandssatzung, in Zusammenarbeit mit den Schaubeauftragten des Verbandes einmal im Jahr eine öffentliche Verbandsschau zur Feststellung des Zustandes der Verbandsgewässer und -anlagen durch.

Durch den Vorstand wurde die Verbandsschau gem. § 7 Abs 3 Verbandssatzung in Schaubereiche analog zu den zehn politischen Regionen des Vorstandes untergliedert, zu dem je ein Schaubeauftragter bestellt ist.

Interessierte Bürger sind hiermit recht herzlich zur Teilnahme an den Verbandsschauen eingeladen. Die Schautermine und Treffpunkte können Sie der nachfolgenden Tabelle entnehmen:

Schaubereich	Schautermin	Treffpunkt
LG Sonnenstein	03.03.2025	Vor der Gemeindeverwaltung Sonnenstein, OT Weißenborn-Lüderode
VG Lindenberg/ Eichsfeld	04.03.2025	Vor dem Verwaltungssitz VG, Teistungen
Stadt Leinefelde-Worbis	05.03.2025	Vor dem Bauhof Leinefelde-Worbis Birkunger Straße 51
Stadt Heilbad Heiligenstadt	06.03.2025	Kann die Stadt bestimmen
VG Hanstein Rusteberg	10.03.2025	Vor dem Verwaltungssitz VG, Hohengandern
LG Uder	11.03.2025	Vor dem Verwaltungssitz VG, Uder
VG Ershausen	12.03.2025	Vor dem Verwaltungssitz VG, Schimberg
VG Leinetal	13.03.2025	Vor dem Verwaltungssitz VG, Bodenrode-Westhausen
VG Westerwald - Obereichsfeld	17.03.2025	Vor dem Verwaltungssitz VG, Küllstedt
LG Südeichsfeld	18.03.2025	Vor der Gemeindeverwaltung Südeichsfeld, Lengenfeld unterm Stein

Radonmessungen in Innenräumen

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Zusammenhang mit der Durchführung der Messungen zur Bestimmung der Radonaktivitätskonzentration in der Bodenluft bietet das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz Haus- und Wohnungseigentümern die Ermittlung der Radonkonzentration in Aufenthaltsräumen im Keller- oder Erdgeschoss an. Für die kostenlose Teilnahme am Innenraummessprogramm sollen Haus- und Wohnungseigentümer auf freiwilliger Basis gewonnen werden.

Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau Und Naturschutz
Referat 63 | Strahlenschutz, Gentechnik

Postanschrift: Göschwitzer Straße 41 | 07745 Jena

Dienstort: Harry-Graf-Kessler-Straße 1 | 99423 Weimar

Tel: +49 361 57 3943 866

Fax: +49 361 57 3942 222

Internet: <http://tlubn.thueringen.de>

Termine / Hinweise / Sonstiges

Entsorgungstermine in unseren Orten

- Abfuhr gelber Sack Montag, 27.01.2025
 - Abfuhr Restabfalltonne Montag, 03.02.2025
- Wachstedt:**
- Abfuhr Altpapiertonne Montag, 27.01.2025

Redaktionsschluss

für die nächste Ausgabe des Obereichsfelder Heimatboten ist **Mittwoch, der 29.01.2025**

Der Obereichsfelder Heimatbote erscheint dann am **Freitag, dem 07.02.2025**

E-Mail für Ihre Beiträge:
heimatbote@westerwald-obereichsfeld.de

Schule / Weiterbildung / Kurse

Weihnachtsprogramm im Altenheim

Eine große Weihnachtsfreude brachte die Klasse 1b am Freitag, dem 20. Dezember 2024 ins Altenheim Küllstedt. Vor rund 50 Senioren führten die Schüler im großen Foyer der Einrichtung ihr Weihnachtsprogramm auf. Zu Beginn steckten die 16 Mädchen und Jungen einen Adventskranz aus echten Thuja-Zweigen. Wie das duftete! Mit jeweils einem vorgetragenen Vers stellten sie dann die vier Adventskerzen darauf. Dann erzählten die Kinder in Liedern und Gedichten vom Nikolaustag, den erhofften Schneeflocken und nicht zuletzt vom Christkind, wobei jedes Kind mindestens einen Beitrag leistete. Natürlich durfte auch die Weihnachtsbäckerei nicht fehlen - das fröhliche Lied, bei dem nicht nur Kinderherzen höher schlagen. Schnell sprang der Funke über und die betagten Damen und Herren ließen sich von der guten Laune anstecken. Bei so mancher Melodie konnte man sogar ein leises Mitsummen vernehmen. Zum Schluss gab es herzlichen Applaus, viele Dankesworte und die Bitte der Heimleitung, auch im nächsten Jahr wiederzukommen.

H. Laufer



Klasse 1b der Grundschule im Altenheim Küllstedt

Besuch im Landtag

Wie wird ein Gesetz gemacht? Wie argumentiert man im Plenum. Um dies zu erfahren, probiert man es am besten einmal selbst aus. Diese Möglichkeit hatten die Kinder der 4. Klasse der Grundschule Küllstedt am 09.12.2024. Auf Einladung der Landtagsabgeordneten und Bürgermeisterin von Küllstedt, Frau Christina Tasch, durften die Viertklässler kurz vor den Weihnachtsferien auf den Sitzen der Abgeordneten im Plenarsaal Platz nehmen, ans Redepult treten und sich ausprobieren. So gewannen sie einen lebendigen Einblick in die Arbeit des Landesparlaments.

Im Anschluss konnten die Kinder bei einer Stadtführung in Erfurt die im Unterricht besprochenen Sehenswürdigkeiten und Wahrzeichen der Landeshauptstadt von Thüringen hautnah betrachten und ihr Wissen hierzu noch erweitern. Ein gelungener Tag, welcher lange in Erinnerung bleiben wird.

Die Kinder der 4. Klasse mit Frau Marth



Impressum

Obereichsfelder Heimatbote – Amtsblatt der VG „Westerwald-Obereichsfeld“
Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft „Westerwald-Obereichsfeld“ Neue Straße 16, 37359 Küllstedt **Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21 **Verantwortlich für den amtlichen Teil:** Vorsitzender der Verwaltungsgemeinschaft „Westerwald-Obereichsfeld“ **Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil:** LINUS WITTICH Medien KG, Ilmenau **Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** Vera Schmidt, erreichbar unter Tel.: 0170 / 4365096, E-Mail: v.schmidt@wittich-langewiesen.de **Verantwortlich für den Anzeigentel:** Yasmin Hohmann – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigengemotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. **Verlagsleiter:** Mirko Reise **Erscheinungsweise:** In der Regel 14-tägig, kostenlos an die Haushalte im Verwaltungsbereich. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 3,50 € (inkl. Porto und gesetzlicher MWST.) beim Verlag bestellen. **Hinweis:** Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.



Amtliche Bekanntmachungen

Anlage 5 (zu § 20 Abs. 1 BWO)

Bekanntmachung

der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für

die Gemeinde die Wahlbezirke der Gemeinde

Büttstedt

wird in der Zeit vom 03. Februar 2025 bis 07. Februar 2025 während der allgemeinen Öffnungszeiten¹⁾

Ort der Einsichtnahme²⁾

Verwaltungsgemeinschaft „Westerwald-Obereichsfeld“, Einwohnermeldeamt, Zimmer 13 (nicht barrierefrei)
Neue Straße 16,
37359 Küllstedt

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.³⁾

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 03. Februar 2025 bis zum 07. Februar 2025, spätestens

Am 07. Februar 2025 bis 12.00 Uhr ⁴⁾

Verwaltungsgemeinschaft „Westerwald-Obereichsfeld“, Einwohnermeldeamt, Zimmer 13, Neue Straße 16, 37359 Küllstedt

Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 02. Februar 2025 **eine Wahlbenachrichtigung**.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis

Nummer und Name

188 Eichsfeld-Nordhausen-Kyffhäuserkreis

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises

oder
durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
- 5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
- 5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 03. Februar 2025) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 07. Februar 2025) veräußert hat,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 21. Februar 2025, 15.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder er ihn verloren hat, kann ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte
- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
 - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr ein- geht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform

ausschließlich von ⁵⁾ der Deutschen Post AG

unentgeltlich befördert.

Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Ort, Datum
Büttstedt, 24.01.2025

Die Gemeindebehörde
Kummer -Wahlbeauftragte-

1) Wenn andere Zeiten bestimmt sind, diese angeben.
 2) Für jeden Ort der Einsichtnahme ist anzugeben, ob er barrierefrei oder nicht barrierefrei ist. Wenn mehrere Einsichtsstellen eingerichtet sind, diese und die ihnen zugeteilten Ortsteile oder dgl. oder die Nummern der Wahlbezirke angeben.
 3) Nichtzutreffendes bitte streichen.
 4) Dienststelle, Gebäude und Zimmer angeben.
 5) Gemäß § 36 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes amtlich bekannt gemachtes Postunternehmen einsetzen.



Amtliche Bekanntmachungen

Anlage 5 (zu § 20 Abs. 1 BWO)

Bekanntmachung

der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für

die Gemeinde die Wahlbezirke der Gemeinde

Effelder

wird in der Zeit vom 03. Februar 2025 bis 07. Februar 2025 während der allgemeinen Öffnungszeiten ¹⁾

Ort der Einsichtnahme ²⁾

Verwaltungsgemeinschaft „Westerwald-Obereichsfeld“, Einwohnermeldeamt, Zimmer 13 (nicht barrierefrei)
Neue Straße 16,
37359 Küllstedt

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.³⁾

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 03. Februar 2025 bis zum 07. Februar 2025, spätestens

Am 07. Februar 2025 bis

Uhrzeit
12.00 Uhr

 Uhr, bei der Gemeindebehörde ⁴⁾

Verwaltungsgemeinschaft „Westerwald-Obereichsfeld“, Einwohnermeldeamt, Zimmer 13, Neue Straße 16,
37359 Küllstedt

Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 02. Februar 2025 **eine Wahlbenachrichtigung**.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis

Nummer und Name

188 Eichsfeld-Nordhausen-Kyffhäuserkreis

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises

oder
durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
- 5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
- 5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 03. Februar 2025) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 07. Februar 2025) versäumt hat,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 21. Februar 2025, 15.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder er ihn verloren hat, kann ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte
- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
 - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr ein-geht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform

ausschließlich von ⁵⁾ der Deutschen Post AG
unentgeltlich befördert.

Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Ort, Datum
Effelder, 24.01.2025

Die Gemeindebehörde
Kummer -Wahlbeauftragte-

1) Wenn andere Zeiten bestimmt sind, diese angeben.

2) Für jeden Ort der Einsichtnahme ist anzugeben, ob er barrierefrei oder nicht barrierefrei ist. Wenn mehrere Einsichtsstellen eingerichtet sind, diese und die ihnen zugeteilten Ortsteile oder dgl. oder die Nummern der Wahlbezirke angeben.

3) Nichtzutreffendes bitte streichen.

4) Dienststelle, Gebäude und Zimmer angeben.

5) Gemäß § 36 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes amtlich bekannt gemachtes Postunternehmen einsetzen.

Beschlüsse der Gemeinderatssitzung der Gemeinde Effelder vom 10.01.2025

Beschluss-Nr.: 11-03/2025

Genehmigung der Niederschrift der 2. Sitzung vom 23.08.2024 -öffentlicher Teil-

Der Gemeinderat der Gemeinde Effelder genehmigt die Niederschrift der 2 Gemeinderatssitzung vom 23.08.2024-öffentlicher Teil.

Abstimmungsergebnis

Gesetzliche Mitgliederzahl	13
Anwesend und stimmberechtigt	9
Ja	9
Nein	0
Enthaltung	0

gez. Dr. Johannes- Werner Lange
Bürgermeister

-Siegel-

Beschluss-Nr.: 12-03/2025

Hebesatzsatzung der Gemeinde Effelder

Der Gemeinderat der Gemeinde Effelder beschließt, die in der Anlage beigefügte Hebesatzsatzung der Gemeinde Effelder.

Abstimmungsergebnis

Gesetzliche Mitgliederzahl	13
Anwesend und stimmberechtigt	9
Ja	8
Nein	0
Enthaltung	1

gez. Dr. Johannes-Werner Lange
Bürgermeister

-Siegel-

Beschluss-Nr.: 13-03/2025

Kenntnisnahme des Prüfberichtes über die Prüfung der Jahresrechnung 2022 und 2023

Der Gemeinderat der Gemeinde Effelder nimmt den Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Eichsfeld zur Jahresrechnung 2022 und 2023 zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis

Gesetzliche Mitgliederzahl	13
Anwesend und stimmberechtigt	9
Ja	9
Nein	0
Enthaltung	0

gez. Dr. Johannes-Werner Lange
Bürgermeister

-Siegel-

Beschluss-Nr.: 14-03/2025

Feststellung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2022 und 2023

Der Gemeinderat der Gemeinde Effelder stellt gemäß § 80 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2022 und 2023 fest.

Abstimmungsergebnis

Gesetzliche Mitgliederzahl	13
Anwesend und stimmberechtigt	9
Ja	9
Nein	0
Enthaltung	0

gez. Dr. Johannes-Werner Lange
Bürgermeister

-Siegel-

Auslegungshinweis:

Die festgestellte Jahresrechnung 2022 und 2023 mit ihren Anlagen sowie der Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Eichsfeld liegen mit den Beschlüssen über die Feststellung der Jahresrechnung und über die Entlastung des Bürgermeisters gemäß § 80 Abs.4 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Zeit

vom 24.01.2025- 10.02.2025

zu jedermanns Einsichtnahme während der allgemeinen Öffnungszeiten der VG in Raum 18 der VG „Westerwald-Obereichsfeld“, Neue Straße 16, 37359 Küllstedt, öffentlich aus.

Die Unterlagen werden bis zur Feststellung der folgenden Jahresrechnung zur Einsichtnahme zur Verfügung gehalten.

gez. Dr. Johannes-Werner Lange
Bürgermeister

Beschluss-Nr.: 15-03/2025

Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2022 und 2023

Der Gemeinderat der Gemeinde Effelder beschließt, den Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2022 und 2023 gemäß § 80 Abs.3 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) auf der Grundlage des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes zu entlasten. (Der Bürgermeister ist nach § 38 ThürKO von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen. Eine Verweigerung der Entlastung oder eine Entlastung ohne Einschränkungen ist vom Gemeinderat zu begründen. Die Gründe sind im Detail in die Niederschrift aufzunehmen.)

Abstimmungsergebnis

Gesetzliche Mitgliederzahl	13
Anwesend und stimmberechtigt	8
Ja	8
Nein	0
Enthaltung	0

gez. Dr. Johannes-Werner Lange
Bürgermeister

-Siegel-

Beschluss-Nr.: 16-03/2025

Entlastung des Beigeordneten für das Haushaltsjahr 2022 und 2023

Der Gemeinderat der Gemeinde Effelder beschließt, den Beigeordneten für das Haushaltsjahr 2022 und 2023 gemäß § 80 Abs.3 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) auf der Grundlage des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes zu entlasten. (Der Beigeordnete ist nach § 38 ThürKO von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen. Eine Verweigerung der Entlastung oder eine Entlastung ohne Einschränkungen ist vom Gemeinderat zu begründen. Die Gründe sind im Detail in die Niederschrift aufzunehmen.)

Abstimmungsergebnis

Gesetzliche Mitgliederzahl	13
Anwesend und stimmberechtigt	8
Ja	8
Nein	0
Enthaltung	0

gez. Dr. Johannes-Werner Lange
Bürgermeister

-Siegel-

Beschluss-Nr.: 17-03/2025

Mietkauf Multicar

Der Gemeinderat der Gemeinde Effelder beschließt den Mietkauf des Multicar M 31 C 4x4 kurz. Es handelt sich hier nach § 64 Abs.1 Thüringer Kommunalordnung um den Abschluss eines Rechtsgeschäftes, welches einer Kreditaufnahme wirtschaftlich gleichkommt und der Genehmigung bedarf. Eine monatliche Mietkaufrate in Höhe von 1.310,19 EUR (Brutto) ist an die Firma HFT Hebe- und Fördertechnik GmbH, Bei der Breitsülze 21 in 99974 Mühlhausen zu zahlen (Vertragsdauer 24 Monate).

Abstimmungsergebnis

Gesetzliche Mitgliederzahl	13
Anwesend und stimmberechtigt	9
Ja	9
Nein	0
Enthaltung	0

gez. Dr. Johannes-Werner Lange
Bürgermeister

-Siegel-

Beschluss-Nr.: 18-03/2025

1. Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Effelder

Der Gemeinderat der Gemeinde Effelder beschließt die 1. Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Effelder.

Abstimmungsergebnis

Gesetzliche Mitgliederzahl	13
Anwesend und stimmberechtigt	9
Ja	9
Nein	0
Enthaltung	0

gez. Dr. Johannes-Werner Lange
Bürgermeister

-Siegel-

Aus Vereinen und Verbänden

Faschingsverein Effelder 1998 e.V.

Einladung zur Jahreshauptversammlung

Am 14.02.2025 findet die diesjährige Jahreshauptversammlung unseres Vereins statt.

Wir treffen uns um 19:00 Uhr in der Festhalle.

Folgende Tagesordnungspunkte sind vorgesehen:

1. Begrüßung durch den Vorsitzenden
2. Jahresbericht zur Saison
3. Kassenbericht
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Planung Sommerfest
6. Diskussion/Sonstiges
7. Schlusswort durch den Vorsitzenden

Wie immer freuen wir uns um rege Teilnahme.

Der Vorstand

Kirchliche Nachrichten

St. Anna Effelder

Pfarrbüro Kath. Pfarramt
St. Anna Lengenfeld unterm Stein
Bahnhofstraße 10
Tel. 036027 - 789993
E-Mail: kirche.st.anna@gmail.com



zuständig für die Kirchorte:
Lengenfeld unterm Stein, Faulungen, Hildebrandshausen
Effelder, Struth, Großbartloff

Öffnungszeiten:

Dienstag:	09.00 Uhr bis 15.00 Uhr	Lengenfeld / Stein
	16.00 Uhr bis 17.00 Uhr	Struth und Effelder
Mittwoch:	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr	Lengenfeld / Stein
Donnerstag:	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr	Lengenfeld / Stein
Freitag:	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr	Lengenfeld / Stein

Pfarrbüro

Kath. Pfarramt „St. Anna“
Bahnhofstr. 10
99976 Südeichsfeld OT Lengenfeld unterm Stein
Telefon: 036027 - 789993
E-Mail: kirche.st.anna@gmail.com

Pfarrer

Pfarrer Philipp Förter
Lange Straße 16
37351 Dingelstädt OT Struth
Telefon 036026 90734
E-Mail Philipp.Foerter@bistum-erfurt.de

Kooperator

Pfarrer Siegfried Bolle
Hauptstraße 92
37359 Großbartloff
Mobil 0171 7449371
E-Mail bolle.st.anna@gmail.com

Kaplan

Martin Hohmann
Lange Straße 104
37351 Dingelstädt OT Struth
Telefon 036026 979766

Gemeindereferentin

Frau Liane Althaus
Bahnhofstraße 10
99976 Südeichsfeld OT Lengenfeld unterm Stein
Telefon 036027 789993
E-Mail althaus.st.anna@gmail.com

Gottesdienste und Veranstaltungen in der Pfarrei St. Anna

-Für die Gottesdienste und Veranstaltungen bitte die aktuellen
Vermeldungen beachten -

Freitag, 24. Januar

11:00 LFS Trauerfeier u. Urnenbeisetzung f. + Manfred
Martin auf dem Friedhof

18:00 EFF Friedensgebet

Samstag, 25. Januar

18:00 LFS Vorabendmesse
mit Vorstellung der Firmlinge

18:00 FAU Vorabendmesse
mit Vorstellung der Firmlinge

Sonntag, 26. Januar

08:30 EFF Hochamt mit Vorstellung der Firmlinge

08:30 HBH Hochamt mit Vorstellung der Firmlinge

10:00 GBL Hochamt mit Vorstellung der Firmlinge

4-Wochen-Amt f. + Walter Wiederhold
4-Wochen Amt + Willi Wallbraun

10:00 STR Hochamt mit Vorstellung der Firmlinge

Montag, 27. Januar

14:00 EFF (GBL Erstkommunion Gruppenstunde
u. EFF)

18:30 STR Rosenkranzgebet

Dienstag, 28. Januar

14:00 STR Schülertreff 2. Klasse

15:30 STR Erstkommunion Gruppenstunde

17:00 LFS Hl. Messe im St. Elisabeth Krankenhaus

18:00 EFF Hl. Messe

19:00 EFF (GBL Firmstunde
u. EFF)

Mittwoch, 29. Januar

10:00 LFS Schloss Bischofstein - Wortgottesfeier

15:00 GBL Schülertreff 1.u. 2. Klasse

16:30 FAU Messdienertreffen im Pfarrhaus

18:00 FAU/STR Hl. Messe

18:00 GBL/EFF Rosenkranzgebet

19:00 STR Firmstunde

Donnerstag, 30. Januar

14:00 LFS (HBH, Erstkommunion Gruppenstunde
FAU, LFS)

15:30 FAU Schülertreff 1. u. 2. Klasse

16:30 LFS (HBH, Firmstunde
LFS)

18:00 GBL/HBH Hl. Messe

19:00 FAU Firmstunde

Freitag, 31. Januar

18:00 EFF Friedensgebet

Samstag, 1. Februar

18:00 FAU Vorabendmesse mit Kerzensegnung

18:00 STR Vorabendmesse mit Kerzensegnung

Sonntag, 2. Februar

08:30 GBL Hochamt mit Kerzensegnung

08:30 LFS Hochamt mit Kerzensegnung

10:00 EFF Hochamt mit Kerzensegnung

4-Wochen-Amt f. + Jürgen Wallbraun

4-Wochen-Amt f. + Elfriede Mock

4-Wochen-Amt f. + Julitta Sterner

10:00 HBH Hochamt mit Kerzensegnung

Montag, 3. Februar

18:30 STR Rosenkranzgebet

Dienstag, 4. Februar

08:00 LFS Rosenkranzgebet
im St. Elisabeth Krankenhaus

08:30 LFS Hl. Messe im St. Elisabeth Krankenhaus

18:00 EFF Hl. Messe

Mittwoch, 5. Februar

18:00 FAU/STR Hl. Messe

18:00 EFF/GBL Rosenkranzgebet

Donnerstag, 6. Februar

18:00 GBL Hl. Messe in der Kapelle des Josefshauses

18:00 HBH Hl. Messe

Freitag, 7. Februar

18:00 EFF / GBL/ Eucharistische Anbetung
STR



Amtliche Bekanntmachungen

Anlage 5 (zu § 20 Abs. 1 BWO)

Bekanntmachung

der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für

die Gemeinde die Wahlbezirke der Gemeinde

Großbartloff

wird in der Zeit vom 03. Februar 2025 bis 07. Februar 2025 während der allgemeinen Öffnungszeiten ¹⁾

Ort der Einsichtnahme ²⁾

Verwaltungsgemeinschaft „Westerwald-Obereichsfeld“, Einwohnermeldeamt, Zimmer 13 (nicht barrierefrei)
Neue Straße 16,
37359 Küllstedt

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. ³⁾

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 03. Februar 2025 bis zum 07. Februar 2025, spätestens

Am 07. Februar 2025 bis

Uhrzeit
12.00 Uhr

 Uhr, bei der Gemeindebehörde ⁴⁾

Verwaltungsgemeinschaft „Westerwald-Obereichsfeld“, Einwohnermeldeamt, Zimmer 13, Neue Straße 16, 37359 Küllstedt

Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 02. Februar 2025 **eine Wahlbenachrichtigung**.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis

Nummer und Name

188 Eichsfeld-Nordhausen-Kyffhäuserkreis

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises

oder
durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
- 5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
- 5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 03. Februar 2025) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 07. Februar 2025) versäumt hat,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 21. Februar 2025, 15.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder er ihn verloren hat, kann ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte
- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
 - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr ein- geht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform

ausschließlich von ⁵⁾ der Deutschen Post AG

unentgeltlich befördert.

Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Ort, Datum
Großbartloff, 24.01.2025

Die Gemeindebehörde
Kummer -Wahlbeauftragte-

1) Wenn andere Zeiten bestimmt sind, diese angeben.

2) Für jeden Ort der Einsichtnahme ist anzugeben, ob er barrierefrei oder nicht barrierefrei ist. Wenn mehrere Einsichtsstellen eingerichtet sind, diese und die ihnen zugeteilten Ortsteile oder dgl. oder die Nummern der Wahlbezirke angeben.

3) Nichtzutreffendes bitte streichen.

4) Dienststelle, Gebäude und Zimmer angeben.

5) Gemäß § 36 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes amtlich bekannt gemachtes Postunternehmen einsetzen.

1.Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Großbartloff

Aufgrund des §§ 2 Abs.2, 20 Abs.2 Nr. 1 und 21 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 02. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288) und des § 2 Abs. 5 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 3901), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 02. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288) und des § 33 der Friedhofsatzung der Gemeinde Großbartloff hat der Gemeinderat in der Sitzung am 04.12.2024 folgende 1.Änderung der Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 5 Gebühren für die Benutzung der Trauerhalle und des Aufbewahrungsraumes für Bestattungen nach § 2 Abs.2 und 3 der Friedhofsatzung

§ 5 (1) b
Für die Nutzung nach § 30 Abs.4 der Friedhofsatzung je Tag 40,00 €
wird gestrichen und neu formuliert

§ 5 (1) b
Für die Nutzung nach § 29 Abs.4 der Friedhofsatzung je Tag 40,00 €

Artikel 2

Diese Änderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Großbartloff, den 09.01.2025

Gez.

Winfried König

Bürgermeister

Siegel

Beschluss- und Genehmigungsvermerk:

Der Gemeinderat der Gemeinde Großbartloff hat mit Beschluss Nr. 04-03-/2024 am 04.12.2024 die 1.Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Großbartloff mit 8 Ja-Stimmen (einstimmig) beschlossen.

Die Kommunalaufsicht des Landkreises Eichsfeld hat mit Schreiben vom 09.01.2025 die Satzung bestätigt.

Gez. König

Bürgermeister

Informationen

Blutspende in Großbartloff

Die Freiwillige Feuerwehr Großbartloff lädt am **Freitag, dem 24.01.2025** in der Zeit von 16:30 - 20:00 Uhr, zur **Blutspende** in die Klusberghalle ein.

Gültigen Personalausweis / Reisepass (sofern vorhanden Blutspendeausweis) bitte mitbringen!



Aus Vereinen und Verbänden

Sportverein Großbartloff

Jahresstart mit Sportlerball und Jahreshauptversammlung

Liebe Mitglieder und Vereinsfreunde,

zu Beginn des neuen Jahres möchten wir Euch zunächst alles Gute für das neue Jahr 2025 wünschen.

Auch in diesem Jahr stehen wieder viele Ereignisse rund um den Sport und den Sportverein an.

Vorher möchten wir noch einmal mit Euch auf das vergangene Jahr zurückschauen. Hier haben wir gemeinsam viel erreicht! Neben dem Kreispokalsieg unserer 1. Männermannschaft im Mai und unserem Sportfest im August konnten wir auch im Jahr 2024 neue Sektionen gründen und neue Mitglieder begrüßen.



Einen Rückblick, aber auch ein Ausblick auf 2025, soll unsere **Jahreshauptversammlung** bieten. Diese findet in diesem Jahr am 31. Januar um 19 Uhr in unserem Vereinshaus statt. Hierzu laden wir alle Mitglieder herzlich ein. Die Agenda findet Ihr vorab im Schaukasten sowie auf unserer Homepage.

Auch in diesem Jahr folgt direkt der **Sportlerball** am Samstag, den 1. Februar. Unsere Mitglieder, ihre Begleitung und unsere Sponsoren erwartet wie gewohnt eine große Tombola. Neben den kleinen und großen Gewinnen wird sich in diesem Jahr die ein oder andere Spezialität vom Vorstandsschlachten im vergangenen November verstecken.

Beginn ist ab 19 Uhr in unserer Gaststätte „Zum kühlen Grund“. Wir freuen uns auf einen tollen gemeinsamen Abend mit Euch!

Abschließend möchten wir uns bei allen Mitgliedern und Sponsoren für das vergangene Jahr bedanken. Mit Vorfreude blicken wir auf das Sportjahr 2025!

Mit sportlichem Gruß
Der Vorstand



Wissenswertes

Liebe Einwohner unserer Gemeinde,

ich hoffe, dass alle die Weihnachtsfeiertage und den Jahreswechsel nach den eigenen Vorstellungen und Wünschen gestalten konnten. Es soll schließlich die schönste Zeit mit der Familie und Freunden sein. Den erholsamen Jahresurlaub mal ausgeschlossen.

Deshalb möchte ich, gleich zu Beginn des Jahres, auch ein herzliches Dankeschön aussprechen an alle, die durch den festlichen Lichterglanz im Ort uns und alle Besucher auf das schönste Fest eingestimmt haben. Mehrfach ist mir von Bekannten aber auch von Kraftfahrern die durch unseren Ort fahren ein großes Lob ausgesprochen worden. Danke an alle Hauseigentümer, dem Feuerwehrverein und dem Männerkirmesverein für ihr Engagement. Ein großes Lob gilt auch wieder den Platzmeistern des Burschenkirmesvereins die mit ihren Familien den 14. Weihnachtsmarkt organisiert haben.

So wünsche ich uns allen, dass wir die positiven Traditionen und die Gemeinschaft auch im neuen Jahr pflegen, ob in Vereinen oder in der Familie.

Winfried König
Bürgermeister



Amtliche Bekanntmachungen

Anlage 5 (zu § 20 Abs. 1 BWO)

Bekanntmachung

der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für

die Gemeinde die Wahlbezirke der Gemeinde

Küllstedt

wird in der Zeit vom 03. Februar 2025 bis 07. Februar 2025 während der allgemeinen Öffnungszeiten ¹⁾

Ort der Einsichtnahme ²⁾

Verwaltungsgemeinschaft „Westerwald-Obereichsfeld“, Einwohnermeldeamt, Zimmer 13 (nicht barrierefrei)
Neue Straße 16,
37359 Küllstedt

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. ³⁾

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 03. Februar 2025 bis zum 07. Februar 2025, spätestens

Am 07. Februar 2025 bis

Uhrzeit
12.00 Uhr

 Uhr, bei der Gemeindebehörde ⁴⁾

Verwaltungsgemeinschaft „Westerwald-Obereichsfeld“, Einwohnermeldeamt, Zimmer 13, Neue Straße 16,
37359 Küllstedt

Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 02. Februar 2025 **eine Wahlbenachrichtigung**.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis

Nummer und Name

188 Eichsfeld-Nordhausen-Kyffhäuserkreis

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises

oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

- 5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
- 5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
- 5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
 - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 03. Februar 2025) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 07. Februar 2025) veräußert hat,
 - b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
 - c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 21. Februar 2025, 15.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder er ihn verloren hat, kann ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

- 6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte
 - einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
 - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr ein- geht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform

ausschließlich von ⁵⁾ der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Ort, Datum

Küllstedt, 24.01.2025

Die Gemeindebehörde

Kummer
-Wahlbeauftragte-

1) Wenn andere Zeiten bestimmt sind, diese angeben.
 2) Für jeden Ort der Einsichtnahme ist anzugeben, ob er barrierefrei oder nicht barrierefrei ist. Wenn mehrere Einsichtsstellen eingerichtet sind, diese und die ihnen zugeteilten Ortsteile oder dgl. oder die Nummern der Wahlbezirke angeben.
 3) Nichtzutreffendes bitte streichen.
 4) Dienststelle, Gebäude und Zimmer angeben.
 5) Gemäß § 36 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes amtlich bekannt gemachtes Postunternehmen einsetzen.

Aus Vereinen und Verbänden

Nachruf

SC Hertha Küllstedt trauert um sein langjähriges Mitglied

Harald Mock

Viele Jahre engagierte er sich in unserem Verein als Spieler der Jugend, der 1. Männermannschaft, Trainer und im Vorstand.

Als treuer Fan und Unterstützer der 1. Mannschaft versäumte er kein Spiel ob zu Hause oder auswärts.

Harald wird immer einen ehrenden Platz in unserem Verein haben.

Der Vorstand des
SC Hertha Küllstedt

Kirchliche Nachrichten



Katholische Pfarrgemeinde St. Georg und Juliana

Regelmäßige Gottesdienstzeiten in den Kirchen unserer Pfarrei

St. Georg und Juliana Küllstedt | St. Vinzenz Küllstedt | St. Michael Wachstedt | Klüschchen Hagis | St. Sebastian Bickenriede | St. Margaretha Büttstedt

Hinweis: Bitte beachten Sie, dass die Informationen keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben und als **Vorabinformationen** zu verstehen sind. Verbindlich sind immer die aktuellen Vermeldungen und Aushänge in den Schaukästen oder auf unserer Internetseite <https://pfarrei-kuellstedt.de>

Pater Justin ist vom 13.01.2025 - 23.02.2025 im Urlaub, deshalb kommt es zu Einschränkungen in der Gottesdienstordnung.

Montag

keine Messe

Dienstag

09:00 Wachstedt

Mittwoch

09:30 Küllstedt St. Vinzenz

Donnerstag

18:00 Büttstedt

Freitag

18:00 Küllstedt

Samstag

18:00 Küllstedt Vorabendmesse am 25.01.2025

18:00 Wachstedt Vorabendmesse am 08.02.2025

18:00 Bickenriede Vorabendmesse am 01.02.2025 mit Kerzenweihe und Blasiussegen - Segnung und Austeilung der Kommunionkerzen

Sonntag 26.01.2025

09:00 Büttstedt

09:00 Wachstedt

10:00 Bickenriede

Sonntag 02.02.2025

09:00 Büttstedt Hochamt mit Kerzenweihe und Blasiussegen

09:00 Wachstedt Hochamt mit Kerzenweihe und Blasiussegen

10:30 Küllstedt Hochamt mit Kerzenweihe und Blasiussegen

Sonntag 09.02.2025

09:00 Büttstedt

10:30 Bickenriede

10:30 Küllstedt

Vermeldungen vom 25.01.2025 - 09.02.2025

Für die ganze Gemeinde

- o Vom 03. - 07. Februar 2025 ist Pfarrer Husmann nicht zu erreichen.

In dringenden Fällen melden Sie sich bei Pfarrer Haase unter 036076/44458.

- o Das Pfarrbüro Küllstedt ist vom 03. - 04. Februar 2025 geschlossen.

- o Sternsingeraktion 2025 - „Erhebt eure Stimme! Sternsingen für Kinderrechte“

DANKE!
20*C+M+B+25

Die Sternsinger brachten auch in diesem Jahr den Segen Gottes zu den Menschen in unserer Pfarrgemeinde.

Die Sternsinger haben dabei auf die Rechte von Kindern aufmerksam gemacht und gezeigt, wie die Kinderrechte in den Beispielprojekten der diesjährigen Aktion in Kenia und Kolumbien ganz konkret gestärkt werden können.

In unserer Pfarrgemeinde sind insgesamt 14.326,90 € (Küllstedt 4.082,40 €, Wachstedt 2.100,00 €, Bickenriede 4.000,00 €, Büttstedt 4.144,50 €) zusammengekommen,

mit denen Kindern in Not weltweit geholfen wird. Unser herzlicher Dank gilt den Sternsängern, den Jugendlichen und Erwachsenen Begleitern, allen, die die Aktion vorbereitet haben und natürlich auch den Spendern.

- o Wer seine **Kerzen segnen** lassen möchte, kann sie zu den Gottesdiensten am 01.02.2025 in Bickenriede und am 02.02.2025 in Büttstedt, Wachstedt und Küllstedt mitbringen und auf den dafür vorgesehenen Tisch ablegen. Die Kerzen werden in diesen Gottesdiensten gesegnet. Abholung ist nach den jeweiligen Gottesdiensten möglich.

- o **Ministrantenferientage in den Winterferien vom 06. - 09. Februar 2025 im MCH, Heiligenstadt. Kosten: 40,00 €**

Anmeldung und Informationen unter:

www.jung-im-bistum-erfurt.de

- o Für die **Bestellung von Messintentionen** nutzen Sie künftig bitte die in den Kirchen ausliegenden Vordrucke und geben diesen zusammen mit dem Messopfer über die Kollekte an das Pfarrbüro bzw. direkt im Briefkasten der Pfarrei ab. Gern nehmen wir Ihre Messbestellung auch per Mail über pfarramt@pfarrei-kuellstedt.de entgegen.

- o „**Rosenkranzandacht**“ immer mittwochs 08:00 Uhr in der Kirche Büttstedt

- o „**Gebet um geistliche Berufungen**“ (Rosenkranzgebet) immer mittwochs 15:00 Uhr in der Kirche Bickenriede

- o „**Friedensgebet**“ immer mittwochs 17:00 Uhr in der Hauskapelle im St. Vinzenz Küllstedt

- o **Beichtgelegenheiten in unserer Pfarrei jeden Samstag 17:00 Uhr in Bickenriede**

- o **Nachrichten, Vermeldungen, Gottesdienststörungen und Informationen aus unserer Pfarrei** finden Sie auf unserer Internetseite <https://pfarrei-kuellstedt.de>

So. 26.01.2025 17:00 **Krippenabschlussandacht** in der Pfarrkirche Küllstedt

Di. 28.01.2025 18:00 **Kirchenvorstandssitzung** im Marienheim Bickenriede

Di. 04.02.2025 19:00 **Glaubensabend** im Marienheim Bickenriede

Do. 06.02.2025 10:00 - 17:00 **Eucharistische Anbetung** in der Hauskapelle im St. Vinzenz Küllstedt

Küllstedt

Mo. 27.01.2025 09:00 **Abbau der Weihnachtskrippe. Kirchenreinigung.** Um zahlreiche fleißige Helfer wird gebeten.

Ministranten 27.01. - 02.02.2025 Gruppe 4
03.02. - 09.02.2025 Gruppe 1

Bickenriede

So. 26.01.2025 10:00 **Festhochamt zum Patronatsfest**

Sa. 08.02.2025 09:00 **Abbau der Weihnachtskrippe. Kirchenreinigung für alle Gruppen.** Entsprechende Arbeitsmaterialien mitbringen. Um zahlreiche fleißige Helfer wird gebeten.

Taufsonntage 2025

Wachstedt	26. Januar 2025
Küllstedt	23. Februar 2025
Büttstedt	23. März 2025
Bickenriede	20. April 2025 - 14:00 Uhr und in allen Ostermessen
Klüschen Hagis	04. Mai 2025
Küllstedt	18. Mai 2025
Klüschen Hagis	08. Juni 2025
Büttstedt	29. Juni 2025
Bickenriede	13. Juli 2025
Klüschen Hagis	27. Juli 2025

**Die Taufgottesdienste an den Taufsonntagen
sind um 14:00 Uhr.**

**Anmeldung der Taufe bitte über das Pfarrbüro in Küllstedt
036075/60640**

Öffnungszeiten des Pfarrbüros Küllstedt

Montag	09:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag	14:00 bis 17:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	09:00 bis 12:00 Uhr
Freitag	geschlossen

Kontaktdaten des Pfarrbüros Küllstedt

Telefon	036075 / 60 640
Ansprechpartner	Pfarrsekretärin Frau Konstanze Schmidt Rendantin Frau Stephanie Schäfer
E-Mail	pfarramt@pfarrei-kuellstedt.de
Internet	https://pfarrei-kuellstedt.de

Kontaktdaten von Herrn Pfarrer Heiko Husmann

Küllstedt	036075 / 60 640
Bickenriede	036023 / 50 452
E-Mail	pfarrer@pfarrei-kuellstedt.de
Threema-ID	78Z9EVXN

Herr Pfarrer Husmann ist i. d. R. nach den Gottesdiensten gut persönlich zu erreichen sowie nach telefonischer Absprache.

Kontaktdaten von Herrn Pater Justin Obuka, ISch

Küllstedt	036075 / 60 640
Handy	0157 / 53546449
E-Mail	justin.obuka@bistum-erfurt.de

Kontaktdaten der Kath. Kindergärten

Telefon	036075 / 60642
Ansprechpartner	Frau Margitta Schütze (Kita-Leitung)
E-Mail	m.schuetze@pfarrei-kuellstedt.de

Öffnungszeiten - Bibliothek im Don-Bosco-Haus Küllstedt

Sonntag	nach dem Hochamt ca. 11:30 bis 12:00 Uhr
Donnerstag	15:00 bis 17:30 Uhr mit Lesecafé im Don-Bosco Club

Es besteht die Möglichkeit, bei Kaffee, Tee und Gebäck Bildbände und andere nicht ausleihbare Bücher anzuschauen.

Stand der Informationen: Dienstag, den 14.01.2025

Termine der evangelischen Kirche**Monatsspruch Januar 2025**

*Jesus spricht: Liebt eure Feinde; tut denen Gutes, die euch hassen!
Segnet die, die euch verfluchen; betet für die, die euch beschimpfen!*
(Lk 6,27-28)

Gottes Segen für das neue Lebensjahrwünscht Ihre Kirchengemeinde:

01.02.	Klingenstein, Elisabeth zum 73. Geburtstag
02.02.	Hecke, Regina zum 76. Geburtstag
04.02.	Birkefeld, Renate zum 71. Geburtstag

Gottesdienste:

26.01.	09:30 Uhr	Dingelstädt
02.02.	14:00 Uhr	Küllstedt

Pfarramt:

Pfarrerin
Dorothea Heizmann
37327 Leinefelde-Worbis
Bahnhofstrasse 20
Tel.: (03605) 512231
E-Mail: ev.pfarramt-leinefelde@t-online.de

**Amtliche Bekanntmachungen****Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuern (Hebesatz-Satzung) der Gemeinde Wachstedt**

Auf der Grundlage der §§ 2, 18, 19 und 54 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277,288), in Verbindung mit § 1 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277,288), in Verbindung mit § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I, S. 965), zuletzt geändert durch Art. 32 des Gesetzes vom 02. Dezember 2024 (BGBl.2024 I,Nr.387) und § 16 Gewerbesteuergesetz (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I, S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl.2024 I Nr. 108), hat der Gemeinderat der Gemeinde Wachstedt in der Sitzung am 03.12.2024 folgende Satzung über die Erhebung der Grundsteuern und Gewerbesteuer (Hebesatz- Satzung) beschlossen:

§ 1 Steuerhebesätze der Realsteuern

Die Hebesätze für die nachstehenden Gemeindesteuern werden für das Gebiet der Gemeinde Wachstedt wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|--|--|-----------------|
| 1. Grundsteuer | | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | | 300 v.H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) | | 389 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | | 385 v.H. |

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Wachstedt, den 06.01.2025

gez. Leander Lins
Bürgermeister

- Siegel -

Beschluss- und Genehmigungsvermerk:

Der Gemeinderat der Gemeinde Wachstedt hat mit Beschluss Nr. 08-03/2024 am 03.12.2024 die Hebesatz-Satzung der Gemeinde Wachstedt einstimmig beschlossen.

Die Kommunalaufsicht des Landkreises Eichsfeld hat mit Schreiben vom 06.01.2025 diese Satzung bestätigt.

gez. Leander Lins
Bürgermeister

Bekanntmachung

der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für

die Gemeinde die Wahlbezirke der Gemeinde

Wachstedt

wird in der Zeit vom 03. Februar 2025 bis 07. Februar 2025 während der allgemeinen Öffnungszeiten ¹⁾

Ort der Einsichtnahme ²⁾

Verwaltungsgemeinschaft „Westerwald-Obereichsfeld“, Einwohnermeldeamt, Zimmer 13 (nicht barrierefrei)
Neue Straße 16,
37359 Küllstedt

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. ³⁾

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 03. Februar 2025 bis zum 07. Februar 2025, spätestens

Am 07. Februar 2025 bis

Uhrzeit
12.00 Uhr

 Uhr, bei der Gemeindebehörde ⁴⁾

Verwaltungsgemeinschaft „Westerwald-Obereichsfeld“, Einwohnermeldeamt, Zimmer 13, Neue Straße 16,
37359 Küllstedt

Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 02. Februar 2025 **eine Wahlbenachrichtigung**.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis

Nummer und Name

188 Eichsfeld-Nordhausen-Kyffhäuserkreis

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder

durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- 5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- 5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 03. Februar 2025) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 07. Februar 2025) versäumt hat,

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,

c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

